

Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/25 an den Grundschulen Aura und Burgsinn

Die Anmeldung für die Schulneulinge findet statt an der:

Grundschule Aura: **Mittwoch, 6. März 2024**
Hauptstraße 11 ab 13:30 Uhr

Grundschule Burgsinn: **Mittwoch, 20. März 2024**
An der Aura 17 B ab 12:45 Uhr

Alle wichtigen Informationen zur Schulanmeldung sind hier noch einmal zusammengefasst:

1. Anmeldung und Beginn der Schulpflicht:

- a) für alle **im Vorjahr zurückgestellten Kinder**
(geb. 01.10.2016 bis 30.09.2017)
- b) für alle Kinder, die den „**Einschulungskorridor**“ im Vorjahr genutzt haben
(geb. 01.07.2017 bis 30.09.2017)
- c) **regulär:** für alle Kinder, die bis zum 30.09.2024 sechs Jahre alt werden
(geb. 01.10.2017 bis 30.09.2018)
- d) **auf Antrag:** für Kinder, die zwischen dem 01.10. und 31.12.2024 sechs Jahre alt werden
(geb. 01.10.2018 bis 31.12.2018)
- e) **auf Antrag mit Gutachten:** Kinder, die erst ab dem 01.01.2025 sechs Jahre alt werden
(geb. ab 01.01.2019)

Einschulungskorridor – Einschulung von „Kann-Kindern“:

Bei allen Kindern, die vom 01.07. bis zum 30.09.2024 (Einschulungskorridor) sechs Jahre alt werden (geb. 01.07.2018 bis 30.09.2018), kann durch Elternentscheidung die Einschulung auf das Schuljahr 2025/26 verschoben werden („Kann-Kinder“). Dies gilt nicht als Zurückstellung. **Die Erziehungsberechtigten teilen ihre Entscheidung mit dem Formblatt „Erklärung zum Beginn der Schulpflicht“ bis zum 10. April 2024 der zuständigen Grundschule mit - falls keine Mitteilung erfolgt, wird das Kind regulär schulpflichtig. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich!**

2. Zurückstellung regulär schulpflichtiger Kinder:

Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. **Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind vom Schulbesuch zurückstellen lassen wollen.**

3. Allgemeines zur Schulanmeldung:

a) Sprengelpflicht:

Die Anmeldung erfolgt an der für Sie zuständigen Sprengelschule, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

b) Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt durch eine erziehungsberechtigte Person gemeinsam mit dem Schulneuling.

c) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Grundsätzlich können alle Kinder – auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf – an der Grundschule angemeldet werden. Umgekehrt können Eltern ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch direkt an der Förderschule anmelden.

d) Anmeldepflicht besteht für:

- jedes Kind, das bis zum 30. September 2024 mindestens 6 Jahre alt geworden ist;
- jedes im Vorjahr zurückgestellte Kind, bzw. Kinder aus dem Einschulungskorridor des vergangenen Jahres;

→ **Einschulungskorridor:** Entscheidungsrecht der Eltern für Kinder, die im „Einschulungskorridor“ vom 01.07. bis 30.09.2018 geboren wurden. Diese Kinder werden auf Wunsch ein Jahr später eingeschult. Dies gilt nicht als Zurückstellung. Die Abgabe der „Erklärung zum Einschulungskorridor“ muss jedoch bis spätestens 10. April 2024 an der zuständigen Grundschule vorliegen.

- jedes Kind, das nicht in den Einschulungskorridor fällt und die Erziehungsberechtigten es jedoch für ein Jahr zurückstellen lassen wollen;
- bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden grundsätzlich die Eltern über den schulischen Lernort ihrer Kinder (Grundschule oder Förderschule).

e) Anmelderecht besteht für:

- jedes Kind, auch wenn es das 6. Lebensjahr bis zum 30.09. noch nicht vollendet hat;
- Kinder, die nach dem 1. Januar 2019 geboren sind. Für diese Kinder ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Im Zweifelsfall erfolgt eine Überprüfung der Schulfähigkeit noch bis zum 30.11.2024.

4. Was wird für die Schuleinschreibung benötigt?

- ausgefülltes Datenblatt zur Schulanmeldung
- Geburtsurkunde des Kindes oder Familienstammbuch
- Roter Mitteilungsbogen (2seitig) vom Gesundheitsamt mit Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung sowie Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes (ggf. Impfpass)
(Die Nachweise vom Gesundheitsamt können bei Nichtvorliegen bis zum Schulbeginn nachgereicht werden).
- Formblatt von Ihrem Kindergarten: „Informationen für die Grundschule“ *(freiwillig)*
- bei Alleinerziehenden: Sorgerechtsbeschluss *(Kopie)*

Für weitere Fragen – vor und nach der Schuleinschreibung – wenden Sie sich bitte an die betreffende Schulleitung.

Schulleitung Aura
Silke Wagner, Rektorin

Schulleitung Burgsinn
Alexander Obert, Rektor